

Statuten HotellerieSuisse

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
1	Name	3
2	Sitz	3
II.	Vereinszweck und Wort-/Bildmarke	3
3	Vereinszweck	3
4	Wort-/Bildmarke	3
III.	Aufgaben und Zusammenarbeit	3
5	Hauptaufgaben	3
6	Aufgabendurchführung und Zusammenarbeit	4
7	Entschädigung der Dienstleistungen	4
IV.	Struktur	4
8	Allgemeines	4
V.	Mitglieder	4
9	Aufzählung der Mitgliederkategorien	4
10	Definition der Mitgliederkategorien	5
10.1	Regionalverband, Kat. RV	5
10.2	Beherbergungsbetriebe, Kat. B	5
10.2.1	Hotel, Kat. BHO	5
10.2.2	Swiss Lodge, Kat. BSL	5
10.2.3	Serviced Apartments, Kat. BSA	5
10.3	Restaurant, Kat. R	5
10.4	Unternehmen, Kat. U	5
10.4.1	Catering, Kat. UC	5
10.4.2	Touristikunternehmen, Kat. UT	6
10.4.3	Andere Unternehmen, Kat. UA	6
10.5	Persönliche Mitglieder, Kat. P	6
10.5.1	Persönliche Mitglieder, Kat. PM	6
10.5.2	Juniormitglieder, Kat. JM	6
10.5.3	Ehrenmitglieder, Kat. EM	6
10.6	Gönner, Kat. G	6
11	Rechte der Mitglieder	6
12	Pflichten der Mitglieder	6
13	Klassifikation und Qualitätssicherung	6
14	Vollverschränkung	7
15	Erwerb der Mitgliedschaft	7
15.1	Grundsatz	7
15.2	Regionalverbände	7
15.3	Ehrenmitglieder	7
16	Beendigung der Mitgliedschaft	7
16.1	Allgemeines	7
16.2	Ordentliche Beendigung	7
16.3	Ausserordentliche Beendigung (Ausschluss)	7
16.4	Verfahren	8
17	Mitgliederbeiträge	8
17.1	Allgemeines	8
17.2	Ordentlicher Beitrag	8
17.3	Zweckgebundener Beitrag	8

17.3.1 Allgemeines	8
17.3.2 Erhebung	8
VI. Vereinsorgane	9
18 Allgemein	9
19 Die Delegiertenversammlung	9
19.1 Stellung.....	9
19.2 Teilnehmer und Stimmberechtigte.....	9
19.3 Anzahl und Aufteilung der Delegierten	9
19.4 Wahl der Delegierten	9
19.5 Einberufung	9
19.6 Anträge	10
19.7 Leitung.....	10
19.8 Zuständigkeiten / Kompetenzen	10
19.9 Art der Beschlussfassung im Allgemeinen	10
19.10 Abstimmungen	10
19.11 Wahlen.....	11
20 Prüfausschuss	11
21 Unabhängige Rekursinstanz für die Klassifikation von Beherbergungsbetrieben (URI).....	11
22 Verbandsleitung.....	11
22.1 Stellung.....	11
22.2 Wahl, Amtsdauer	11
22.3 Zusammensetzung, Konstituierung	12
22.4 Aufgaben	12
22.5 Einberufung und Beschlussfassung	12
22.6 Komitees.....	12
22.7 Fachkommissionen.....	12
23 Geschäftsleitung	13
23.1 Allgemeines	13
23.2 Beirat	13
23.3 Geschäftsführerkonferenz	13
24 Revisionsstelle.....	13
VII. Allgemeine Bestimmungen	13
25 Finanzen	13
26 Haftung	13
27 Liquidation/Fusion.....	14
28 Inkrafttreten.....	14

Vorbemerkung

Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Der Originaltext der Statuten ist in Deutsch verfasst und wird ins Französische und Italienische übersetzt.

I. Name und Sitz

1 Name

Unter dem Namen Schweizer Hotelier-Verein (SHV) (Société suisse des hôteliers [SSH], Società Svizzera degli Albergatori [SSA], Uniuin dals hoteliers svizzers [UHS], Swiss Hotel Association [SHA]) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen und besteht auf unbestimmte Dauer.

2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

II. Vereinszweck und Wort-/Bildmarke

3 Vereinszweck

Der Verein steht im Dienst der Schweizer Beherbergungsindustrie und fördert das Ansehen von Beherbergung, Gastronomie und weiteren Tourismusanbietern.

Der Verein bezweckt die kollektive Interessenvertretung seiner Mitglieder auf nationaler Ebene gegenüber Behörden, Branchenpartnern und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

Der Verein nimmt insbesondere politische, wirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, juristische und ausbildungsmässige Anliegen wahr. Er unterstützt und fördert seine Mitglieder in ihren unternehmerischen, beruflichen sowie idealen Belangen.

4 Wort-/Bildmarke

Der Verein ist Inhaber der Marken HotellerieSuisse und Swiss Hotel Association, welche als Wort-/Bildmarken dienen und unter welchen er seine Dienstleistungen anbietet. Der Gebrauch der Marken durch Mitglieder ist im «Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement» geregelt.

III. Aufgaben und Zusammenarbeit

5 Hauptaufgaben

Der Verein setzt sich auf nationaler Ebene für optimale Rahmenbedingungen und die Steigerung der Branchenattraktivität ein. Er ist insbesondere befugt, Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen.

Der Verein ist bestrebt, die Brancheninteressen möglichst einheitlich nach aussen zu wahren. Er berücksichtigt dabei die Interessen der Regionen sowie der Mitglieder.

Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung in der Branche und den Berufsnachwuchs. Er kann dazu mit Berufsorganisationen und externen Anbietern zusammenarbeiten.

Der Verein unterstützt die Mitglieder mit Dienstleistungen je nach Mitglieder-kategorie gemäss «Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement».

Der Verein stellt den Mitgliedern attraktive Sozialversicherungen bereit (HOTELA).

6 Aufgabendurchführung und Zusammenarbeit

Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist der Verein berechtigt, alle zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Beschlüsse zu treffen. Er kann Aufgaben teilweise oder ganz an Dritte delegieren, sofern dies notwendig erscheint.

Der Verein arbeitet zur Erreichung des Vereinszwecks intern mit den Mitgliedern und extern mit Behörden, Organisationen, Verbänden und interessierten Unternehmen zusammen.

Zur Erreichung des Vereinszwecks ist die Zusammenarbeit nicht auf das schweizerische Staatsgebiet beschränkt.

Der Verein ist berechtigt – unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz – Daten von natürlichen und juristischen Personen zu erheben, zu bearbeiten und an Dritte weiterzugeben.

7 Entschädigung der Dienstleistungen

Der Verein unterscheidet zwischen Dienstleistungen, welche in der Mitgliedschaft inbegriffen sind und allen Mitgliedern zur Verfügung stehen und solchen, die einzeln verrechnet werden.

IV. Struktur

8 Allgemeines

Der Verein besteht aus dem schweizerischen Dachverband, den Regionalverbänden sowie den Mitgliedern.

Der Verein regelt die Zusammenarbeit und die Aufgabenteilung zwischen dem Dachverband und den Regionalverbänden in einem entsprechenden «Organisationsreglement».

Die Regionalverbände regeln die Zusammenarbeit mit den ihnen angeschlossenen Sektionen in ihren Statuten / auf statutarischer Ebene.

V. Mitglieder

9 Aufzählung der Mitgliederkategorien

- Regionalverband, Kat. RV

- Beherbergungsbetriebe: Kat. B, mit den Unterkategorien
 - Hotel: Kat. BHO
 - Swiss Lodge: Kat. BSL
 - Serviced Apartments: Kat. BSA

- Restaurants: Kat. R

- Unternehmen: Kat. U, mit den Unterkategorien
 - Catering: Kat. UC
 - Touristikunternehmen: Kat. UT
 - Andere Unternehmen: Kat. UA

- Persönliche Mitglieder: Kat. P, mit den Unterkategorien
 - Persönliche Mitglieder: Kat. PM
 - Juniormitglieder: Kat. JM
 - Ehrenmitglieder: Kat. EM

- Gönner: Kat. G

10 Definition der Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft beim Verein ist grundsätzlich beschränkt auf natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz.

10.1 Regionalverband, Kat. RV

Mitglieder der Kategorie RV sind juristische Personen, die zum Zweck haben, Betriebe, welche Beherbergungs-, Restaurations- oder weitere Tourismusleistungen erbringen und die aus einem bestimmten geografischen Gebiet stammen, nach unternehmerischen Gesichtspunkten in einem Netzwerk zu organisieren und sie in ihren Interessen zu unterstützen.

Die Regionalverbände sind im Rahmen der statutarischen Bestimmungen des SHV grundsätzlich frei in ihrer Organisation. Die Statuten der Regionalverbände dürfen denjenigen des SHV nicht widersprechen.

Jeder Regionalverband hat eine kohärente Verbandspolitik und eine professionelle Führung der Geschäftsstelle sicherzustellen.

Die Regionalverbände verpflichten sich zur einheitlichen Namensgebung, welche wie folgt zu gestalten ist: HotellerieSuisse RV (Bsp.: HotellerieSuisse Berner Oberland).

10.2 Beherbergungsbetriebe, Kat. B

Mitglieder der Kategorie B sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die Personen eine Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bieten. Betriebe der Kategorie B mit Sitz im grenznahen Ausland können in Ausnahmefällen die Aufnahme beim SHV und beim betroffenen Regionalverband beantragen.

10.2.1 Hotel, Kat. BHO

Mitglieder der Kategorie BHO sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die ein Hotel betreiben. Ein Hotel ist ein Beherbergungsbetrieb mit mehreren privaten Zimmern mit einer bestimmten Ausstattung und Service sowie zusätzlichen Dienstleistungen im öffentlichen Bereich. Der Grad der Ausstattung und der Dienstleistung unterscheidet sich je nach Grundpositionierung und richtet sich nach den Klassifikationskriterien.

10.2.2 Swiss Lodge, Kat. BSL

Mitglieder der Kategorie BSL sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die eine Swiss Lodge betreiben. Eine Swiss Lodge ist ein hotelähnlicher Beherbergungsbetrieb mit mehreren privaten Zimmern oder Gruppenzimmern, welche im Vergleich zu Hotels weniger umfassende Anforderungen an Ausstattung und Service erfüllen, aber ebenfalls zusätzliche Dienstleistungen im öffentlichen Bereich anbieten. Der minimale Grad der Ausstattung und der Dienstleistungen ist bei allen Swiss Lodges einheitlich und richtet sich nach den Klassifikationskriterien.

10.2.3 Serviced Apartments, Kat. BSA

Mitglieder der Kategorie BSA sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die Serviced Apartments betreiben. Serviced Apartments sind Beherbergungsbetriebe mit mehreren privaten Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudes, welche über separate Wohn-, Schlaf- und Kochgelegenheit mit einer bestimmten Ausstattung und Service verfügen. Die Betriebe verfügen über wenig Serviceleistungen und Räume im öffentlichen Bereich. Der Grad der Ausstattung und der Dienstleistung unterscheidet sich je nach Grundpositionierung und richtet sich nach den Klassifikationskriterien.

10.3 Restaurant, Kat. R

Mitglieder der Kategorie R sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die einen Restaurationsbetrieb ohne Beherbergung oder mit maximal 5 Zimmern führen.

10.4 Unternehmen, Kat. U

In diese Kategorie fallen sämtliche Unternehmen und Institutionen, die nicht unter die Kategorie B oder R fallen.

10.4.1 Catering, Kat. UC

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in den Bereichen Gemeinschaftsgastronomie und Catering liegt.

10.4.2 Touristikunternehmen, Kat. UT

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie liegt und/oder die touristische Einrichtungen betreiben.

10.4.3 Andere Unternehmen, Kat. UA

Alle anderen Unternehmen, die nicht unter die Kategorie B, R, UC oder UT fallen.

10.5 Persönliche Mitglieder, Kat. P

Diese Kategorie beinhaltet natürliche Personen im In- und Ausland sowie Ehrenmitglieder.

10.5.1 Persönliche Mitglieder, Kat. PM

Persönliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, welche nicht unter die Kategorien Juniormitglieder, Ehrenmitglieder oder Gönner fallen.

10.5.2 Juniormitglieder, Kat. JM

Als Juniormitglieder (JM) gelten natürliche Personen, welche Absolventen oder Studierende einer schweizerischen Hotelfachschule (HF / FH) oder einer eidgenössischen Berufsausbildung im Gastgewerbe oder im Tourismus (EFZ / EBA) sind, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

10.5.3 Ehrenmitglieder, Kat. EM

Ehrenmitglieder (EM) sind natürliche Personen, welche sich in besonderem Masse um den Verein und die Branche verdient gemacht haben.

10.6 Gönner, Kat. G

Gönnermitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein oder der Branche nahestehen und die den SHV in seinen Bestrebungen mit einem Beitrag unterstützen möchten.

11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf:

- Dienstleistungen des Vereins gemäss «Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement», darunter zwei Gratis-exemplare der htr hotel-revue.
- Teilnahme an der Delegiertenversammlung.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich bei der HOTELA versichern zu lassen.

12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Statuten des Vereins (inkl. Anhänge), Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten und zu befolgen;
- Mitgliederbeiträge gemäss «Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement» zu entrichten;
- der Geschäftsstelle und den zuständigen Organen des Vereins alle für die Durchführung der Vereinsaufgaben und die Wahrung der Vereinsinteressen notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

13 Klassifikation und Qualitätssicherung

Mitglieder der Kategorie B haben die Pflicht der Qualitätsüberprüfung (Klassifikationsaudit) und das Recht der Klassifikation. Es wird dabei vom Grundsatz der Inanspruchnahme des Rechts der Klassifikation ausgegangen. Die Nichtbeanpruchung der Klassifikation muss beim SHV schriftlich beantragt werden.

Es besteht keine Publikationspflicht. Wird auf eine Klassifikation verzichtet, hat der Verzicht auf eine Publikation ganzheitlich zu erfolgen. Die Publikationsrichtlinien sind zwingend einzuhalten. Einzelheiten werden im Reglement über die Schweizer Hotelklassifikation und die Verwendung der entsprechenden Garantimarken geregelt.

14 Vollverschränkung

Für Mitglieder der Kategorie B gilt die Vollverschränkung.

Dies bedeutet eine zwingende Mitgliedschaft beim SHV, beim entsprechenden Regionalverband und – sofern in den Statuten des Regionalverbandes vorgesehen – in der entsprechenden Sektion.

Besteht für ein geografisches Gebiet kein Regionalverband, welcher Mitglied beim SHV ist, können Mitglieder der Kategorie B Mitglied alleinig beim SHV werden.

15 Erwerb der Mitgliedschaft

15.1 Grundsatz

Alle Mitglieder (ausser Regionalverbände und Ehrenmitglieder) werden nach vorgängiger Rücksprache mit dem entsprechenden Regionalverband durch die Verbandsleitung aufgenommen. Die Verbandsleitung entscheidet, in welche Mitgliederkategorie ein Antragsteller fällt.

15.2 Regionalverbände

Regionalverbände werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Verbandsleitung und nach Zustimmung bereits bestehender Regionalverbände des SHV des gleichen geografischen Gebiets aufgenommen.

15.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Verbandsleitung aufgenommen.

16 Beendigung der Mitgliedschaft

16.1 Allgemeines

Der Austritt von Mitgliedern der Kategorie B hat den gleichzeitigen Austritt aus dem Regionalverband und je nach Statuten des Regionalverbandes auch aus der Sektion zur Folge. Zudem erlischt der Anspruch auf einen Versicherungsanschluss bei der HOTELA.

Im Fall einer Beendigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahres-Mitgliederbeitrags.

16.2 Ordentliche Beendigung

- a) Durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr für die Mitglieder der Kategorie B und RV. Die schriftliche Kündigung ist bei der Geschäftsstelle des SHV einzureichen.
- b) Durch Kündigung mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr für alle übrigen Mitgliederkategorien, schriftlich oder elektronisch.
- c) Mit Erlöschen des Betriebs / der Firma. Die Löschung wird der Geschäftsstelle SHV schriftlich mitgeteilt. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebs / der Firma.
- d) Nach Auflösung bei Mitgliedern der Kategorie RV. Eine beabsichtigte Auflösung ist dem SHV zwingend mitzuteilen.
- e) Durch Tod bei Mitgliedern der Kategorie P und G.

16.3 Ausserordentliche Beendigung (Ausschluss)

- a) Bei Nichtbezahlen von geschuldeten Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- b) Bei Nichtbezahlen von geschuldeten Versicherungsprämien und Beiträgen an die HOTELA.

c) Bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse oder die Interessen des SHV.

16.4 Verfahren

Über einen Ausschluss entscheidet die Verbandsleitung; bei Mitgliedern der Kategorie B entscheidet die Verbandsleitung erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Regionalverband.

Über einen Ausschluss von Mitgliedern der Kategorie RV entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Verbandsleitung.

17 Mitgliederbeiträge

17.1 Allgemeines

Alle Mitglieder sind Einzelmitglieder und entrichten, mit Ausnahme der Regionalverbände und der Ehrenmitglieder, einen individuellen Mitgliederbeitrag.

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

Regionalverbände haben das Recht, von den Mitgliedern oder den Sektionen ihrerseits Beiträge zu erheben, sofern dies statutarisch vorgesehen ist. Sofern für die Berechnung des Mitgliederbeitrages (Stufe Regionalverband oder Sektion) die jährlichen Logiernächte die Basis darstellen, ist der SHV bevollmächtigt, das Total der Logiernächte auf Jahresbasis direkt beim Bundesamt für Statistik einzufordern.

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge und die entsprechenden Dienstleistungen seitens des Verbandes werden im «Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement» festgelegt. Das Reglement wird durch die Delegiertenversammlung (mit einer Zweidrittelmehrheit) genehmigt.

17.2 Ordentlicher Beitrag

Der Mitgliederbeitrag besteht aus mehreren fixen und/oder variablen Beitragselementen und Rabatten (je nach Mitglieder-kategorie). Einzelheiten sind im «Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement» geregelt.

17.3 Zweckgebundener Beitrag

17.3.1 Allgemeines

Es bestehen folgende zweckgebundenen Beiträge:

- Beitrag für die Berufsqualifizierung und die Befähigung
- Beitrag für Reservefonds für Aus- und Weiterbildung
- Beitrag für Reservefonds für die Interessenvertretung
- Beitrag für Reservefonds für PR und Marketing

Die Beiträge dürfen vom SHV nur für den dafür bestimmten Zweck verwendet werden. Einzelheiten werden im «Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement» geregelt.

Die Delegiertenversammlung kann über weitere zweckgebundene Beiträge entscheiden.

17.3.2 Erhebung

Mitglieder, welche nicht der HOTELA angeschlossen sind, sind verpflichtet, dem SHV die zuständige AHV-Ausgleichskassen namentlich mitzuteilen.

HOTELA und andere zuständige AHV-Ausgleichskassen sind ermächtigt, die Brutto-AHV-Lohnsumme der ihnen angeschlossenen Mitglieder dem SHV schriftlich bekannt zu geben.

Einzelheiten werden im «Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement» geregelt.

In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsleitung abschliessend über die Beitragspflicht.

VI. Vereinsorgane

18 Allgemein

Die Vereinsorgane sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Die Verbandsleitung
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle

19 Die Delegiertenversammlung

19.1 Stellung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des SHV.

19.2 Teilnehmer und Stimmberechtigte

Alle Mitglieder des SHV können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Kategorie B mit Sitz in der Schweiz, welche vom entsprechenden Regionalverband als Delegierte bestimmt wurden. Ebenfalls als Delegierte stimmberechtigt sind Präsidenten und Geschäftsführer der Regionalverbände.

Die Delegierten haben sich vor der Versammlung registrieren zu lassen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Er kann ausserdem mit schriftlicher, durch den abwesenden Delegierten signierten Vollmacht, einen abwesenden Delegierten vertreten.

Mitglieder der Verbandsleitung können nicht die Funktion eines Delegierten wahrnehmen und sind an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.

19.3 Anzahl und Aufteilung der Delegierten

Die Anzahl der Delegierten wird durch die Anzahl privatisierbare Einheiten (Zimmer, Gruppenräume oder Apartments) der Mitgliederbetriebe und die Anzahl Mitglieder der Kat. B bestimmt.

Die Regionalverbände haben Anrecht auf einen Delegierten pro 1000 in ihrer Region in den Mitgliederbetrieben vorhandenen privatisierbaren Einheiten (Zimmer, Gruppenräume oder Apartments), mindestens aber auf einen Delegierten. 500 und mehr privatisierbare Einheiten werden aufgerundet.

Dieselbe Anzahl Delegierte, wie sie sich aufgrund der privatisierbaren Einheiten (Zimmer, Gruppenräume oder Apartments) errechnet, wird nach Anzahl Mitglieder der Kat. B anteilig auf die Regionalverbände verteilt. Die genaue Anzahl der Delegierten und deren Aufteilung auf die Regionalverbände werden jährlich per 1. Januar ermittelt.

19.4 Wahl der Delegierten

Die Wahl der Delegierten ist, im Rahmen der ihnen vom SHV zugeteilten Stimmen, Angelegenheit der Regionalverbände. Diese halten sich bei der Wahl der Delegierten an die allgemein anerkannten demokratischen Grundregeln. Die gewählten Delegierten werden der Geschäftsstelle mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

19.5 Einberufung

Ordentlicherweise finden jährlich zwei Delegiertenversammlungen statt (Sommer / Winter).

Über die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung entscheidet die Verbandsleitung. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn Regionalverbände, welche zusammen mindestens einen Fünftel der Delegiertenstimmen innehaben oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Nennung der Traktanden und unter Zustellung der notwendigen Unterlagen zu erfolgen.

19.6 Anträge

Anträge von Organen des SHV sowie der Mitglieder zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind acht Wochen vor der Delegiertenversammlung der Verbandsleitung schriftlich und begründet einzureichen.

Während der Delegiertenversammlung können zu den traktandierten Geschäften Sach- bzw. Ordnungsanträge gestellt werden.

19.7 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung kommt der Vorsitz dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Verbandsleitung zu.

19.8 Zuständigkeiten / Kompetenzen

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen insbesondere:

- Gesetzliche Kompetenzen
 - Satzungshoheit
 - Aufsichtsrecht
 - Entscheid über Fusion, Teilung und/oder Auflösung des Vereins
 - Abberufungsrecht
- Statutarische Kompetenzen
 - Abnahme der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - Entlastung der Verbandsleitung und der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung der langfristigen Verbandsstrategie
 - Entscheid über Abschluss oder Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen
 - Genehmigung von Normen für die Hotelklassifikation
 - Genehmigung von Beschlüssen, Verträgen und Reglementen, welche direkt die Mitglieder binden
 - Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und der Verbandsleitung
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Unabhängigen Rekursinstanz für die Klassifikation von Beherbergungsbetrieben (URI)
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Einsetzen eines Prüfausschusses
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Aufnahme, Ausschluss und Fusion der Mitglieder der Kategorie RV

19.9 Art der Beschlussfassung im Allgemeinen

Die Delegierten sind in der Abgabe ihrer Stimmen frei. Sie haben die Satzungen und Beschlüsse des SHV einzuhalten. Die Regionalverbände können ihnen für ihre Delegiertenstimmen beim SHV keine gebundenen Mandate erteilen. Abstimmungen finden ordentlicherweise offen, durch Erheben der Stimmkarten statt. Eine geheime Abstimmung kann auf Ordnungsantrag eines Delegierten oder eines Mitglieds der Verbandsleitung mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden und vertretenen Delegierten beschlossen werden.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für Wahlen. Wahlen können auch als Urnenwahl, mittels Wahlzettel, durchgeführt werden.

Wo von der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gesprochen wird, werden zu deren Ermittlung Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

19.10 Abstimmungen

Über Sachgeschäfte wird grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Eine Revision der Statuten sowie eine Abstimmung über das Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement

bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen im Rahmen einer Fusions-/ Liquidationsversammlung sind separat geregelt.

19.11 Wahlen

Die Verbandsleitung führt in Absprache mit den Regionalverbänden das vorgängige Verfahren zur Kandidatensuche durch. Die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten werden mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben. Andere Namen auf Wahlzetteln sind ungültig und werden für die Auszählung nicht berücksichtigt. Kumulation ist ausgeschlossen.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten als zur Wahl stehen das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, so werden so lange weitere Wahlgänge durchgeführt, bis ein Kandidat mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt ist. Nach jedem Wahlgang scheidet jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen für den nächsten Wahlgang aus.

20 Prüfausschuss

Die Delegiertenversammlung kann in ausserordentlichen Fällen zur Prüfung von bestimmten, wichtigen Sachgeschäften einen Prüfausschuss einsetzen. Der Prüfausschuss erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht. Mit der Behandlung des Geschäftes an der Delegiertenversammlung endet das Mandat des Prüfausschusses. Der Antrag zur Einsetzung eines Prüfausschusses kann durch jeden Delegierten an der Delegiertenversammlung gestellt werden. Der Prüfausschuss wird eingesetzt, sofern die Mehrheit der Delegierten einem solchen Antrag zustimmt. Der Prüfausschuss besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Prüfausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsleitung sein. Die Mitglieder des Prüfausschusses werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

21 Unabhängige Rekursinstanz für die Klassifikation von Beherbergungsbetrieben (URI)

Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten und die zwei weiteren Mitglieder der Unabhängigen Rekursinstanz für die Klassifikation von Beherbergungsbetrieben (URI) für eine Amtsdauer von drei Jahren auf Vorschlag der Verbandsleitung. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der URI dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsleitung, Mitarbeitende des SHV oder Mitglieder anderer mit der Normensetzung oder -anwendung beschäftigter Gremien sein.

Der Entscheid der URI kann an ein ordentliches Gericht weitergezogen werden.

22 Verbandsleitung

22.1 Stellung

Die Verbandsleitung (VL) ist das strategische Führungsorgan des SHV.

22.2 Wahl, Amtsdauer

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der VL müssen Mitglieder des SHV sein und werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Amtsbeginn ist ordentlicherweise auf Anfang des Kalenderjahres festgesetzt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl wird vor einer allfälligen Ersatzwahl der Kandidaten durchgeführt.

Für das Präsidium werden allfällige Amtsperioden als Mitglied der VL nicht mitgezählt. Der Präsident darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Regionalverbands sein. Ebenso darf der Präsident oder der Geschäftsführer eines Regionalverbandes nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsleitung des SHV sein.

Abtretende Mitglieder der VL stellen Mandate in anderen Organisationen, welche sie aufgrund ihrer Funktion wahrnehmen, zur Verfügung.

22.3 Zusammensetzung, Konstituierung

Die VL besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.

Die VL konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten. Die Verbandsleitung erlässt ein entsprechendes Verbandsleitungsreglement.

22.4 Aufgaben

Die VL nimmt sämtliche Aufgaben des SHV wahr, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Sie ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Leitung des Verbandes, namentlich durch Erarbeitung der Verbandspolitik und der Verbandsstrategie
- Einberufung der Delegiertenversammlung
- Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Sicherstellen eines dem Verband angepassten internen Kontrollsystems und Risikomanagements
- Einsetzung von Fachkommissionen und Wahl von deren Mitgliedern
- Vorbereitung der Beiratssitzungen
- Genehmigung der Organisations- und Führungsstruktur inklusive Geschäftsführungsreglement
- Ernennung und Abberufung des Direktors
- Oberaufsicht über den Direktor, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Genehmigung der unternehmerischen Ziele und der zur Zielerreichung nötigen Mittel
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Antrag an die Delegiertenversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Antrag an die Delegiertenversammlung zur Aufnahme, Ausschluss und Fusion der Mitglieder der Kategorie RV
- Wahl der Vertreter des SHV in die sozialen Institutionen der HOTELA

22.5 Einberufung und Beschlussfassung

Die VL versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern.

Die Mitglieder der VL werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingeladen.

Die VL ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden (Zirkularbeschlüsse).

22.6 Komitees

Die VL kann im Rahmen einer effizienten und effektiven Arbeitsteilung aus ihrer Mitte ständige Komitees bilden. Die Komitees haben die Aufgabe, bestimmte Sach- oder Personalgeschäfte zuhanden der VL vorzubereiten und allenfalls Antrag zu stellen. Die Komitees bestehen ausschliesslich aus VL-Mitgliedern und konstituieren sich selbst. Die Gesamtverantwortung für die an die Komitees übertragenen Aufgaben bleibt bei der VL.

22.7 Fachkommissionen

Die VL kann in fachspezifischen Bereichen Fachkommissionen einsetzen. Fachkommissionen können folgende Aufgaben übernehmen:

- «Think Tank» als beratende Funktion der Organe
- Vorbereitung von bestimmten Sach- oder Personalgeschäften zuhanden der VL und allenfalls Antragstellung
- Operative Umsetzung von bestimmten, klar definierten Aufgaben

Die Gesamtverantwortung für die an die Fachkommissionen übertragenen Aufgaben bleibt bei der VL.

23 Geschäftsleitung

23.1 Allgemeines

Der Geschäftsleitung obliegt die operationelle Führung des SHV. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsleitung werden im Geschäftsführungsreglement festgehalten. Das Geschäftsführungsreglement wird auf Antrag des Direktors von der VL genehmigt.

23.2 Beirat

Der Beirat ist ein Konsultativgremium des SHV. Er dient der Meinungsbildung, der Information, der breiteren Abstützung von Entscheiden der VL und der Geschäftsleitung. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidenten der Regionalverbände
- Vertreter von Hotelketten
- Vertreter von Partnerorganisationen

Die Vertreter der Hotelketten werden ad personam durch die VL gewählt. Der Beirat wird bedarfsabhängig durch die VL einberufen, tagt aber mindestens zweimal im Jahr. Die Präsidenten der Regionalverbände können sich im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen, ansonsten ist keine Stellvertretung möglich.

23.3 Geschäftsführerkonferenz

Die Geschäftsführerkonferenz (GFK) ist ein Konsultativgremium der Geschäftsleitung des SHV.

Sie setzt sich aus den Direktoren resp. Geschäftsführern der Regionalverbände des SHV zusammen. Die GFK wird bedarfsabhängig vom Direktor des SHV einberufen, mindestens aber zweimal jährlich.

24 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle des SHV wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstellt für die Delegiertenversammlung einen jährlichen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

VII. Allgemeine Bestimmungen

25 Finanzen

Der SHV finanziert sich durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Zweckgebundene Beiträge
- Zuwendungen Dritter
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Abgeltungen und Beiträge der öffentlichen Hand

26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SHV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

27 Liquidation/Fusion

Die Liquidation des SHV oder die Fusion mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung (Liquidations-/Fusionsversammlung) beschlossen werden.

Die Liquidations-/Fusionsversammlung hat ausschliesslich die Liquidation/Fusion des SHV zum Thema. Die Liquidationsversammlung befindet über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Eine Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten persönlich anwesend ist. Der Beschluss über die Liquidation des SHV oder die Fusion mit einer anderen Organisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Ist eine Liquidationsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen mindestens drei Monate verstreichen. Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 28. November 2019 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2019. Die Statuten treten am 1. Januar 2020 in Kraft.